



Gemeinde Auw

# Bestattungs- und Friedhofreglement

Stand 01.01.2007

**A. Allgemeines**

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit, Aufsicht	4
Art. 3	Beschwerden	4

**B. Bestattungsordnung**

Art. 4	Meldepflicht	4
Art. 5	Bestattungszeiten und -formen	5
Art. 6	Anordnung der Bestattung	5
Art. 7	Einsargen, Transport	5
Art. 8	Aufbahrung	5
Art. 9	Anspruch auf Bestattung	5
Art. 10	Bestattungskosten	6
Art. 11	Allgemeines Verhalten	6

**C. Grabstätten**

Art. 12	Friedhofanlage und Belegungsplan	6
Art. 13	Grabarten	6
Art. 14	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	6
Art. 15	Gemeinschaftsgrab	7
Art. 16	Grabmasse	7
Art. 17	Grabesruhe	7
Art. 18	Grabräumung	7

**D. Grabmäler**

Art. 19	Allgemeine Grundsätze	8
Art. 20	Werkstoffe	8
Art. 21	Handwerkliche Bearbeitung	8
Art. 22	Form und Gestaltung	8
Art. 23	Bewilligungspflicht	9
Art. 24	Masse	9
Art. 25	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	9
Art. 26	Unterhaltungspflicht	10
Art. 27	Einfassungen	10

**E. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt**

Art. 28	Individuelle Grabbepflanzungen	10
Art. 29	Weihwassergefäße	10
Art. 30	Vernachlässigung des Unterhalts	10
Art. 31	Abfall	10

<b>F. Haftung, Strafbestimmungen</b>	
Art. 32 Haftung	11
Art. 33 Schadenersatz	11
Art. 34 Strafbestimmungen	11
<b>G. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
Art. 35 Ausnahmen	11
Art. 36 Inkrafttreten, Aufhebung	11
<b>Anhang</b>	
Gebührentarif	12

Die Einwohnergemeinde Auw erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende

## **Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Auw**

### **A. Allgemeines**

#### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeit, die Organisation, die administrativen und finanziellen Belange sowie Rechte und Pflichten der Beteiligten.

<sup>2</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### Art. 2

Zuständigkeit, Aufsicht

<sup>1</sup>Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Die Aufsicht des Friedhofes obliegt dem jeweiligen Ressortchef des Gemeinderates. Ausführende Personen sind der Friedhofgärtner, der Anlagewart sowie der Totengräber.

#### Art. 3

Beschwerden

Gegen Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

### **B. Bestattungsordnung**

#### Art. 4

Meldepflicht

<sup>1</sup>Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens aber innert 2 Tagen, zu melden.

<sup>2</sup>Die Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen unternimmt alle weiteren Anordnungen und Abklärungen.

#### Art. 5

Bestattungszeiten

<sup>1</sup>Die Angehörigen setzen mit dem zuständigen Pfarramt die

und -formen	<p>Zeit und Form der Bestattung fest. Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, ist die Bestattung mit der Gemeindekanzlei abzusprechen.</p> <p><sup>2</sup>An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>
	<p>Art. 6</p>
Anordnung der Bestattung	<p><sup>1</sup>Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Die Gemeindekanzlei kann beim Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksamtes, Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>2</sup>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbeortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist, wenn der Tod im Todesregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.</p>
	<p>Art. 7</p>
Einsargen, Transport	<p><sup>1</sup>Für das Einsargen des Leichnams sind die Angehörigen besorgt. Nach Feststellung des Todes ist der Leichnam in der Regel in den Aufbahrungsraum des Friedhofes Auw zu überführen.</p> <p><sup>2</sup>Die Überführung des Leichnams hat durch ein anerkanntes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.</p>
	<p>Art. 8</p>
Aufbahrung	<p>Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.</p>
	<p>Art. 9</p>
Anspruch auf Bestattung	<p><sup>1</sup>Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Auw haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Auw.</p> <p><sup>2</sup>Ueber die Bestattung von auswärtigen Personen entscheidet der Gemeinderat unter Beachtung der festgesetzten Gebühr.</p>

## Art. 10

### Bestattungskosten

<sup>1</sup>Für verstorbene Einwohner von Auw, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten der Bestattung:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- das Erstellen des Fundamentteils und der Grabeinfassungen
- allg. Friedhofunterhalt

<sup>2</sup>Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen (siehe Gebührentarif).

## Art. 11

### Allgemeines Verhalten

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art, ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge
- das Freilaufen von Tieren
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

## C. Grabstätten

## Art. 12

### Friedhofanlage und Belegungsplan

<sup>1</sup>Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage.

<sup>2</sup>Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.

<sup>3</sup>Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

## Art. 13

### Grabarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnenbeisetzung oder Erdbestattung von Kindern bis zum 9. Altersjahr oder Totgeburten
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung

## Art. 14

### Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

<sup>1</sup>Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- oder Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

<sup>2</sup>Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

<sup>3</sup>In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes sollten keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beisetzen zu können.

#### Art. 15

### Gemeinschaftsgrab

<sup>1</sup>Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche offen beigesetzt (Aschengruft). Für die Beisetzung wird leihweise eine Urne zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden. Die Ausführung obliegt dabei dem Gemeinderat.

<sup>3</sup>Für die ordentliche Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig.

<sup>4</sup>Grab- und Urnenschmuck sowie ein Holzkreuz darf maximal bis nach Ablauf von zwei Monaten nach der Beisetzung abgestellt werden.

#### Art. 16

### Grabmasse

Die Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch das Gräberverzeichnis und den Belegungsplan bestimmt.

#### Art. 17

### Grabesruhe

Die Grabesruhe für Reihengräber mit Erd- und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.

#### Art. 18

### Grabräumung

<sup>1</sup>Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen.

<sup>2</sup>Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

## D. Grabmäler

### Art. 19

Allgemeine  
Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

### Art. 20

Werkstoffe

<sup>1</sup>Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig: Natursteine, Schmiedeisen, Bronze, Kupfer, Holz und Glas.

<sup>2</sup>Von den Natursteinen sind folgende Steinarten geeignet: Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneise, Serpentine und Marmor.

<sup>3</sup>Andere Materialien können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe oder andere ungünstig wirkende Materialien. Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Felssteine sowie Findlinge.

<sup>4</sup>Grabmale aus Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Sockel gestellt werden.

### Art. 21

Handwerkliche  
Bearbeitung

<sup>1</sup>Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein.

<sup>2</sup>Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen, sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

<sup>3</sup>Das Grabmal darf nicht glänzen.

### Art. 22

Form und Gestaltung

<sup>1</sup>Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

<sup>2</sup>Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>3</sup>Unzulässig sind: unpassende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgestein), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

<sup>4</sup>Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.



#### Art. 23

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Entwürfe für die Grabmäler und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) beigefügt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

<sup>2</sup>Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, werden zurück gewiesen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernt.

#### Art. 24

Masse

<sup>1</sup>Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
	maximal	maximal	min. - max.
Reihengrab Erdbestattung	110 cm	55 cm	10 - 20 cm
Reihengrab Urnenbeisetzung	90 cm	40 cm	10 - 20 cm

<sup>2</sup>Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

<sup>3</sup>Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 30 cm unterschritten werden.

<sup>4</sup>Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

<sup>5</sup>Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

<sup>6</sup>Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

#### Art. 25

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

<sup>1</sup>Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Reihengrab Erdbestattung	6 Monate nach der Beisetzung
Reihengrab Urnenbeisetzung	3 Monate nach der Beisetzung

<sup>2</sup>Zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

<sup>3</sup>Alle Grabmäler müssen auf den vorgegebenen Fundamenten aufgestellt werden.

#### Art. 26

Unterhaltungspflicht Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Art. 27

Einfassungen Andere als durch die Gemeinde erstellte Einfassungen der einzelnen Gräber sind nicht gestattet.

### **E. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt**

Art. 28

Individuelle Grabbepflanzungen <sup>1</sup>Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 50 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzung kann vom Gemeinderat beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.

<sup>2</sup>Das Anpflanzen sämtlicher Cotoneaster- und Stranvaesien-Arten (Photinia) ist verboten. Das Pflanzen der übrigen Zier- und Wildfeuerbrandwirtspflanzen ist nicht gestattet.

<sup>3</sup>Das Belegen der Grabflächen mit Kies oder Schotter (bis zum Durchmesser von 63 mm) mit der passenden Bepflanzung ist gestattet. Ein einzelner grösserer Stein ist erlaubt.

Art. 29

Weihwassergefässe Weihwassergefässe dürfen die Masse von maximal 15 x 15 cm (max. 20 cm über Terrain) nicht überschreiten.

Art. 30

Vernachlässigung des Unterhalts Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Art. 31

Abfall Welche Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen und leere Gefässe vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

## **F. Haftung, Strafbestimmungen**

	Art. 32
Haftung	Die Gemeinde Auw übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.
	Art. 33
Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
	Art. 34
Strafbestimmungen	Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Auw mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

## **G. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

	Art. 35
Ausnahmen	Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.
	Art. 36
Inkrafttreten, Aufhebung	Das vorliegende Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2006 bzw. nach Rechtskraft des Beschlusses in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 04. Dezember 1992.

### **GEMEINDERAT AUW**

Der Gemeindeammann:  
*Paul Leu*

Der Gemeindeschreiber:  
*Stefan Schumacher*

# Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Auw

## Gebührentarif

	Einwohner	Auswärtige
<i>Beerdigung, Grabplatzgebühren, Grabräumung</i>		
Erdbestattung in neues Reihengrab	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Urnenbeisetzung in neues Reihengrab	Fr. 300.00	Fr. 600.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab	Fr. 150.00	Fr. 300.00
<i>Gemeinschaftsgrab</i>		
Beerdigung und Platzgebühr	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
Inschrift je Ziffer nach Aufwand		

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Auw.

Von der Einwohnergemeinde beschlossen am 17. November 2006; mit Inkrafttreten am 01. Januar 2007.

### **GEMEINDERAT AUW**

Der Gemeindeammann:  
*Paul Leu*

Der Gemeindeschreiber:  
*Stefan Schumacher*